

## §. 132.

Wassersubringer werden hinsichtlich der zu bewilligenden Prämien und der Bonifikation, §. 138, den Spritzen gleich geachtet.

## §. 133.

Alle Wasserwagen und Sturmfässer, sowohl auswärtige als einheimische, welche Wasser zum Löschen des Feuers herbeigefahren haben und wenigstens mit einem großen Wasserfaße und einem Untersapfaße versehen und von zweien Menschen zum Einfüllen des Wassers begleitet sind, erhalten ein Jeder, ohne Unterschied, ob sie eine Spritze begleiten oder nicht, und ohne Rücksicht auf die Reihenfolge ihrer Ankunft, falls sie wenigstens drei Stunden lang, oder wenn das Feuer früher gelöscht ist, bis zu dessen Dämpfung Hülfe geleistet haben, eine Prämie von 2 Thalern. Auf diese Prämie können jedoch einheimische Wasserwagen und Sturmfässer nur dann, wenn sie innerhalb der ersten halben Stunde nach dem Ausbruche der Feuerbrunst und vor jeder auswärtigen Hülfe auf der Brandstelle erschienen sind, und auswärtige Wasserwagen und Sturmfässer nur dann Anspruch machen, wenn sie innerhalb der ersten zwei Stunden nach dem Ausbruche der Feuerbrunst auf der Brandstelle sich eingefunden haben.

## §. 134.

Befehlen in den betreffenden Ortschaften keine anderen Vereinbarungen, so erhält der Eigenthümer der Spritze zwei Drittel, und der Eigenthümer der Pferde ein Drittel der Prämie; die Prämie für den Wasserwagen aber erhält der Eigenthümer der Pferde.

## §. 135.

Leisten diejenigen Personen, welche zur Bedienung einer Spritze oder eines Wasserwagens gehören, den Anordnungen und Befehlen nicht pünktlich Folge, welche von denen ausgehen, die die Löschanstalten beim Feuer zu leiten haben, so erhält eine solche Spritze oder Wasserwagen keine Prämie, wenn sie dieselbe auch sonst verdient haben sollten.

## §. 136.

Einzelnen Personen, welche sich beim Feuerlöschen besonders ausgezeichnet haben, sollen auf den Antrag des betreffenden Kreis-Direktors vom General-Direktor Prämien bewilligt werden können, die sich jedoch, einzeln genommen, nicht über den Betrag von 10 Thalern belaufen dürfen.

## §. 137.

Wer den vorjährlchen Brandflister eines bei der Societät versicherten Gebäudes in der Art zur Anzeige bringt, daß derselbe gerichtlich bestraft werden kann, erhält von